

**Bekanntmachung der
Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet
Bebauungsplan Nr. 22 „Gemischtes Wohn- Industrie- und Gewerbegebiet
Geschwister-Scholl-Straße“ – 7. Änderung**

**Satzung
der Stadt Schönebeck(Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet
Bebauungsplan Nr. 22, Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet
Geschwister- Scholl- Straße" - 7. Änderung**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6,7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.04.2011 folgende Veränderungssperre beschlossen.

**§1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße" - 7. Änderung wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gemischtes Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiet Geschwister-Scholl-Straße" - 7. Änderung im Bereich der festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete, mit Ausnahme der Grundstücke im Sanierungsgebiet „Altstadt Schönebeck (Elbe)“. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan dargestellt.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden, sofern es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Einzelhandelsbetrieben mit Handel an Endverbraucher handelt und nicht um der hauptbetrieblichen Nutzung untergeordneter Einzelhandel, welcher räumlich, fachlich und in seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entspricht.

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, im Hinblick auf Vorhaben nach Nr. 1, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 7. Änderung des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

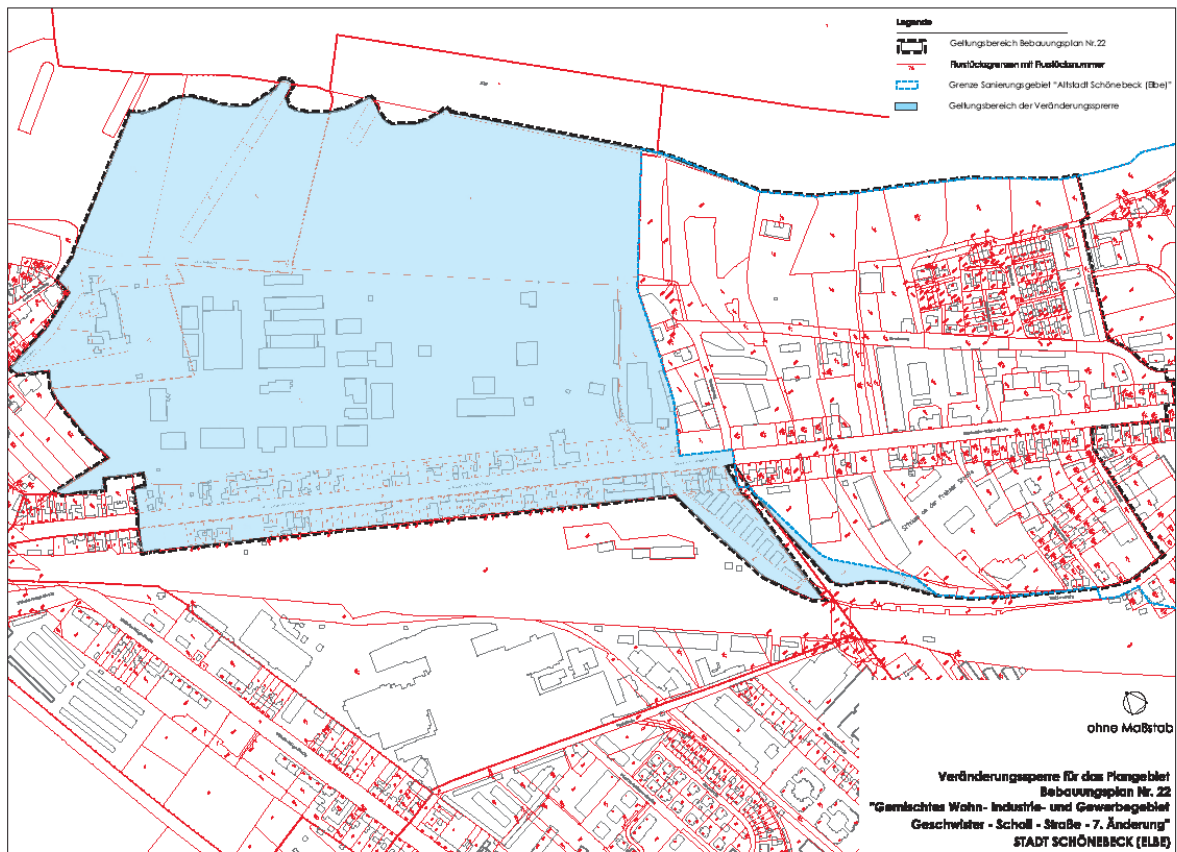
Schönebeck (Elbe), 03.05.2011



Haase
Oberbürgermeister



Anlage: Übersichtsplan



Hinweis:

Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs.1 BauGB hingewiesen.

Der § 215 BauGB lautet wie folgt:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.3 BauGB; des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB wegen des Erlöschens möglicher Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), 15.05.2011

Haase
Oberbürgermeister